



AMT FÜR
JUGEND UND
FAMILIE

Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren

■ Wir beraten

junge Menschen von 14 bis 21 Jahren und deren Eltern aus der Stadt Schwabach.

■ Wir unterstützen

bei Fragen zum Strafverfahren und zur persönlichen Situation.

■ Wir begleiten

durch das gesamte Strafverfahren.

■ Kontakt

Adresse:
Nördliche Ringstr. 2 a-c
91126 Schwabach

Telefon:
09122 860-227
09122 860-246

Mail:
jugendamt@schwabach.de

Öffnungszeiten:
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Impressum
Stadt Schwabach
Amt für Jugend und Familie
Stand: 03/2021
Auflage: 1.000

Titelfoto: istock/3D_generator; Fotos innen: istock/batawa, istock/querbeet; Foto oben: istock/SDI Productions



Informationen für Jugendliche,
Heranwachsende und Eltern

■ Ich bin straffällig geworden

Hat ein junger Mensch eine Straftat begangen, nimmt die Polizei die Ermittlungen gegen ihn auf. Die sorgenvolle Frage heißt dann: „Wie geht’s jetzt weiter?“

Hier beginnt die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Wann kann es zu einem Strafverfahren kommen?

Zu einem Jugendstrafverfahren kann es kommen, wenn Jugendliche und Heranwachsende Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung...) begehen. Grundlage ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Wie entsteht der Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren werden von der Polizei und der Staatsanwaltschaft über ein Strafverfahren unterrichtet und nehmen Kontakt mit den jungen Menschen und deren Eltern auf.



■ Was macht die Jugendhilfe im Strafverfahren?

■ Gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamts:

Einbringen sozialpädagogischer Gesichtspunkte (z.B. Entwicklungsprognose, Feststellung erzieherischer Bedarfe...) in das Verfahren.

■ Wir begleiten:

Wir sind Ansprechpartner für Fragen zum Verfahren, wir sind während der Verhandlung vor Ort, wir begleiten und unterstützen die Betroffenen im Strafverfahren.

■ Wir beraten:

Im persönlichen Gespräch werden die soziale und familiäre Situation, die schulische bzw. berufliche Entwicklung und das Freizeitverhalten des jungen Menschen besprochen. Hierbei spielt auch die Beurteilung durch die Eltern eine wichtige Rolle. Wir geben Informationen über den Ablauf des Verfahrens, der Hauptverhandlung und der Folgen des Strafverfahrens weiter.

■ Wir betreuen:

Wir besuchen in der Untersuchungshaft und in der Jugendvollzugsanstalt.

■ Wie geht’s weiter?

Nach der Hauptverhandlung wirkt die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (z. B. Arbeitsstunden, Weisungen, Betreuung u. a.) mit. Auf Wunsch kann auch nach Abschluss des Verfahrens Beratung oder Hilfe angeboten werden.



Für welche Altersgruppe gilt das Jugendstrafrecht?

- Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren
- Heranwachsende zwischen 18 und unter 21 Jahren (gelten in fast allen Lebensbereichen als Erwachsene, können aber unter bestimmten Voraussetzungen im Strafverfahren wie Jugendliche behandelt werden).